

To do Liste für Düngermischer bei Inverkehrbringen nach Düngemittelverordnung (DüMV)

Vorbemerkung: Diese Liste dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die Düngebehörde der LWK Niedersachsen übernimmt keine Haftung für den Inhalt.

Bitte beachten Sie die jeweils gültige Fassung der Düngemittelverordnung (DüMV)

Düngermischer sind im Sinne des § 1 Nr. 21 Hersteller (und auch Inverkehrbringer) der Düngermischung und damit verantwortlich für die Konformität der Mischung mit der DüMV und für die korrekte Kennzeichnung der Düngermischung („Garantenstellung“). Düngermischer beziehen die Mischungskomponenten als fertige Düngemittel (oder Hemmstoffe) üblicherweise von anderen Düngemittelherstellern, die wiederum verantwortlich sind für die Konformität Ihrer Produkte mit dem Düngemittelrecht (national oder nach EU Düngeprodukteverordnung). Die Herstellung einer Mischung aus EU Düngeprodukten und ein anschließendes Inverkehrbringen nach DüMV ist möglich, sofern die Mischungskomponenten auch als Düngemitteltyp oder Ausgangsstoff in der DüMV gelistet sind.

- Düngemittelhersteller/Inverkehrbringer haben eine Garantenstellung für die Konformität der Düngemittel mit dem Düngemittelrecht
- Düngemitteltypen gem. Anlage 1 DüMV
- Ausgangsstoffe gem. Anlage 2 Tabellen 6-8 DüMV
- Positivliste! Nicht genannte Düngemitteltypen oder Ausgangsstoffe sind nicht zulässig (Ausnahme: Tabelle 8, Liste der Nebenbestandteile nicht abschließend)
- Kennzeichnung des Düngemittels (hier Düngermischung) gem § 6 in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 10 der DüMV
- Bei verpackten Düngemitteln Kennzeichnung auf dem Etikett
- Bei losen Düngemitteln als Warenbegleitschein
- Vollständige Kennzeichnung auch durch Boxenschilder

Weitere Erfordernisse nach Chemikalienrecht!

- Reach Registrierung
- Sicherheitsdatenblatt
- Technisches Merkblatt

Toleranzen

- Zulässige Toleranzen bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern und Mischungen +-25 %, jedoch für N, P₂O₅ und K₂O max 1,1%Punkte, insgesamt bis zu 1,5%Punkte, bei NPK Düngern bis zu 1,9%Punkte
- Zulässige Toleranzen für die einzelnen Nährstoffformen oder Nährstofflöslichkeiten +-10 %, max 2%Punkte
- Zulässige Toleranzen bei Spurennährstoffen +- 50 % max 0,4 %Punkte

Mindestgehalte (Nährstoffe) und Höchstgehalte (Schadstoffe) müssen eingehalten werden

Kennzeichnung nach DüMV (die bei Düngermischungen aus Mineraldüngern üblicherweise in Frage kommenden Punkte sind fettgedruckt)

1. **Typenbezeichnung („NPK Dünger“) gem. Anlage 1 Spalte 1 DüMV und damit verbundene weitere Angaben**
2. **In Verbindung damit die Angabe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführten Bestandteile in dort angegebener Reihenfolge, in % mit bis zu einer Dezimalstelle („NPK Dünger 15-15-15“)**
3. **Bei flüssigen Düngemitteln die Worte „flüssig“, „Lösung“ oder „Suspension“ nach Anlage 1 Spalte 5 der Herstellung des jeweiligen Düngemitteltyps ergänzen**
4. Angabe der für Düngemittel verwendeten Hauptbestandteile nach Anlage 2 Tabellen 6 und 7 mit den Worten „unter Verwendung von...“ und unter Angabe des verwendeten Stoffes nach Anlage 2 Tabelle 6 oder 7 jeweils Spalte 1 in absteigender Reihenfolge nach eingesetzten Mengenanteilen
5. Ergänzung der Typbezeichnung bei Umhüllung
6. **Ergänzung der Typbezeichnung bei Zugabe von Nitrifikationshemmstoffen oder Ureasehemmstoffen mit der Angabe „mit Nitrifikationshemmstoff“ oder „mit Ureasehemmstoff“ unter nachfolgender Angabe des verwendeten Hemmstoffs nach Anlage 2 Tabelle Spalte 1**
7. Ergänzung bei Zugabe von Komplexbildnern
8. **Bei Zugabe von Kalk zu mineralischen Düngemitteln oder der Zugabe von mineralischen Düngemitteln zu Kalkdüngemitteln ist die Typenbezeichnung um das Wort „mit...“ und die Angabe des ergänzten Düngertyps zu ergänzen**
9. **Bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern Ergänzung der Typbezeichnung mit der Angabe von Phosphatbestandteilen nach Anlage 2 Tabelle 5 (z.B. „mit Rohphosphat“) sofern in Tabelle 5 Spalte 2 vorgeschrieben**
10. **Bei Mischungen mit Spurennährstoffen Typenbezeichnung ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder durch die Angabe „mit...“ sowie durch den Namen oder chemisches Symbol in der Reihenfolge B, Co, Cu, Fe, Mn, Mo, Zn**
11. **Typbestimmende Bestandteile und Nährstoffformen: Angabe von Art und Höhe der Gehalte gem. Anlage 1 Spalte 3 der Beschreibung des jeweiligen Düngemitteltyps in % bezogen auf die Nettomasse mit bis zu zwei Dezimalstellen, bei Spurennährstoffen mit bis zu vier Dezimalstellen.**
12. **Bei P_2O_5 haltigen Düngemitteln Angabe der Gehalte an Gesamt- P_2O_5 , wasserlöslichem P_2O_5 und neutral-ammoncitratlöslichem P_2O_5 .**
13. **Bei Spurennährstoffen: bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen Angabe der wasserlöslichen Gehalte, bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen Angabe der Gesamtgehalte, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, Angabe der Gesamtgehalte und des wasserlöslichen Gehaltes**
14. Für organische und organisch-mineralische Düngemittel Angabe des Gehaltes an verfügbarem Stickstoff
15. **Für flüssige Düngemittel zusätzliche Angabe in Masse zu Volumen (z.B. kg/cbm oder g/l)**
16. **Bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern Angabe der Stickstoffformen nach Anlage 2 Tabelle 3, wenn mehr als 1 % Gehalt erreicht wird und Angabe zum P_2O_5 Bestandteil nach Anlage 2 Tabelle 5**
17. **Bei Kalken: zusätzlich zu Angabe der Gehalte Nach Anlage 1 Spalte 2 des jeweiligen Düngemitteltyps die Gehalte an basisch wirksamen Bestandteilen bewertet als CaO**
18. Bei Spurennährstoffen in organisch gebundener Form müssen die Gehalte nach der Angabe des wasserlöslichen Anteils in der Form „als Chelat von...“ oder „als Komplex von...“
19. **Nettomasse bei festen Düngemitteln, bei verpackten Düngemitteln bis 100 kg anstelle der Nettomasse auch Angabe der Bruttomasse in unmittelbarer Verbindung mit der Angabe der Masse der Verpackung, bei flüssigen Düngemitteln Angabe der Nettomasse und des Volumens**

20. **Hersteller oder Inverkehrbringer: für abgepackte Ware Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen bei unverpackter Ware zusätzlich Name und Anschrift des Herstellers soweit er nicht selber Inverkehrbringer ist**
21. Weitere Angaben zu Ausgangsstoffen nach Anlage 2 Tabellen 6 oder 7 jeweils Spalte 2
22. **Nährstoffe, die nicht den Düngemitteltyp bestimmen gem. Anlage 2 Tabelle 1.1 und 1.2 mit Angabe des chemischen Symbols und der Gehalte in % bezogen auf die Nettomasse mit bis zu zwei Dezimalstellen, bei Spurennährstoffen mit bis zu vier Dezimalstellen (weitere Erfordernisse zur Angabe der Stickstoff und P₂O₅ Formen)**
23. Aufbereitungshilfsmittel gem Anlage 2 Tabelle 8.1 oder Anwendungshilfsmittel gem Anlage 2 Tabelle 8.2 unter Angabe des Zwecks der Zugabe. Ab einem Mengenanteil von 0,5 % bezogen auf die TM Angabe des zugegebenen Stoffes gem Spalte 1 in Verbindung mit der Angabe des Zwecks der Zugabe. Ggf. Ergänzung der Kennzeichnung gem. Spalte 3
24. Fremdbestandteile gem. Anlage 2 Tabelle 8.3 ab 0,5 % in der TM, ggf. Ergänzung gem. Spalte 3
25. **Schadstoffe gem. Anlage 2 Tabelle 1.4 mit chemischem Symbol in der Reihenfolge gem. Tabelle 1.4 und Gehalten in der nach Tabelle 1.4 vorgegeben Einheit**
26. **Notwendige Angaben zur sachgerechten Lagerung und Anwendung, ergänzt um den Hinweis, dass Empfehlungen der amtlichen Beratung vorgehen**
27. **Vorgeschriebene ergänzende Angaben für den jeweiligen Düngemitteltyp gemäß Anlage 1 und Anlage 2 Tabelle 1 und 6 bis 9**
28. Ist mehr als 25 % Ammoniumthiosulfat als Stickstoffkomponente verwendet, ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf eine verlangsamte Wirksamkeit hinzuweisen
29. **Für Düngemittel, die typbestimmenden Bestandteil nur Spurennährstoffe enthalten Ergänzung der Kennzeichnung mit den Worten "Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten" und Angabe der sachgerechten Anwendungszeit und den erforderlichen Mengenaufwand/Flächeneinheit**
30. Für organische oder organisch mineralische Düngemittel weitere Anforderungen (Anlage 2, 10.3.4)